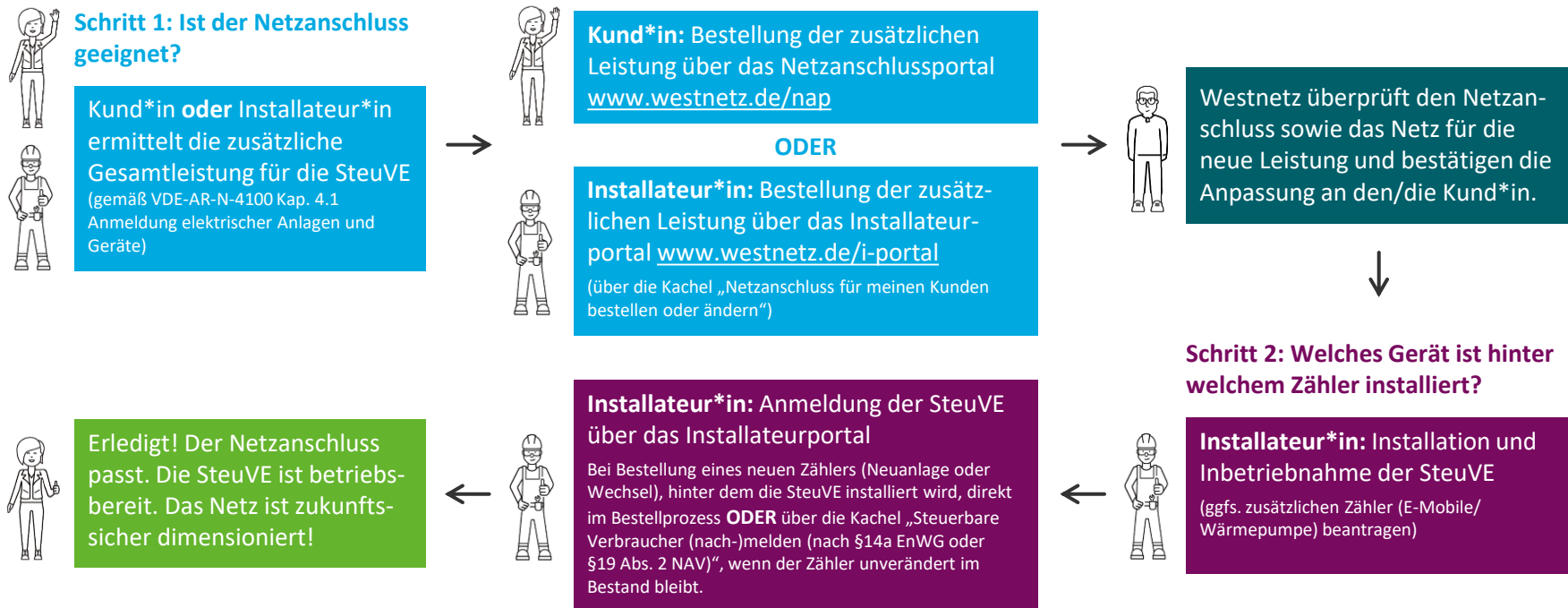


Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

(SteuVE) nach §14a EnWG¹



Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen? (1/3)

Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG handelt es sich grundsätzlich um Wärmepumpen, private Ladeeinrichtungen, Klimageräte sowie Stromspeicher mit einer Leistung von **mindestens 4,2 kW**. Die Leistungen von Wärmepumpen oder Klimageräten **derselben Art** werden **summiert**.

Beispiel: Zwei Wärmepumpen mit einer Leistung von 2,8 kW ergeben zusammen eine steuerbare Verbrauchseinrichtung, da die gemeinsame Leistung über 4,2 kW liegt.

Ausnahmen

siehe nächste Seite

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen? (2/3)

Ausgenommen von der Regelung sind ...

Klimageräte und Wärmepumpen ...

..., die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, sondern die **zu gewerblichen, betriebsnotwendigen Zwecken** eingesetzt werden. Beispielsweise Lager von Medikamenten in Apotheken, Lebensmittel in Groß-Kühlhäusern sowie Anlagen zur Wärme- oder Kälteversorgung bei **Einrichtungen der kritischen Infrastruktur**, wie zum Beispiel OP-Säle, Rechenzentren ...

moderne Speicherheizungen (19 h), unterbrechbare Direkt-heizungen (21 h) und Nacht-strom-Speicherheizungen

- Bestandsanlagen erhalten bis zur Außerbetriebnahme weiterhin ein reduziertes Netzentgelt.
 - Für Neuanlagen besteht diese Möglichkeit nicht.
-

Ladeeinrichtungen ...

... nach §19 Abs. 2 NAV, die **öffentlich** zugängliche Ladepunkte im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV1 sind.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen? (3/3)

Bestandsanlagen ...

..., die vor dem 01.01.2024 errichtet wurden und bereits in Betrieb sind, haben Bestandsschutz. Für diese Anlagen ändert sich nichts. Für Bestandsanlagen, die bereits heute als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG angemeldet sind (zum Beispiel Wärmepumpen mit herkömmlicher Schaltuhr und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024), sieht die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen vor. Die aktuellen Vereinbarungen gelten bis zum 31.12.2028, danach sollen diese Anlagen in das neue 14a-Modell überführt werden. Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in die neue Regelung zu wechseln.

Besuchen Sie gerne unsere Online-Schulungen.

Termine finden Sie unter www.westnetz.de/I-Schulungen. Die entsprechenden **Unterlagen** stehen im Installateurportal unter www.westnetz.de/Schulungsunterlagen zur Verfügung.

Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (1/2)

Schritt 1: Ist der Netzanschluss geeignet?

- Zunächst muss die geplante Gesamtleistung am Netzanschluss ermittelt werden. Dies gilt sowohl für einen bestehenden als auch für einen neuen Netzanschluss.
- Entweder fragt ihr*e Kund*in über das Netzanschlussportal die gewünschte Leistung selbst an **oder** Sie übernehmen diese Anfrage für ihn/sie. Diese können Sie im Installateurportal unter „Netzanschluss für meinen Kunden bestellen oder ändern“ vornehmen.
- Nach der Prüfung durch Westnetz bekommt der/die Kund*in eine Bestätigung über die angefragte Leistung. Hierbei gibt es folgende Varianten:
 - Bei einem Neuanschluss wird die Leistung der SteuVE bei der Erstellung mit berücksichtigt.
 - Ist der Anschluss der SteuVE ohne technische Änderung des Netzanschlusses möglich, erfolgt eine zeitnahe Zusage, die ggfs. mit der Zahlung eines Baukostenzuschusses verbunden ist. Bei Ladeeinrichtungen für die Elektromobilität von bis zu 11 kW je Wohneinheit ist kein zusätzlicher Baukostenzuschuss zu entrichten.
 - Die angefragte SteuVE kann nicht über den vorhandenen Netzanschluss versorgt werden. Der/Die Kund*in bekommt ein Angebot zur Anschlussverstärkung.



Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (2/2)

Schritt 1: Ist der Netzanschluss geeignet?

Falls die Anfrage durch Sie über das Installateurportal eingestellt wurde, kann der Status **neuer Netzanschluss-Vorgänge** nicht mehr wie gewohnt verfolgt werden. Es wird Ihnen nur noch der Status älterer Vorgänge angezeigt, was mit der Umstellung der IT-Landschaft zusammenhängt.

Da die Anfragen vertragliche Änderungen enthalten, erfolgt die Kommunikation immer mit dem/der Anschlussnehmer*in direkt.

Sie sollten daher mit Ihrem/Ihrer Kunde*in absprechen, dass Sie auf dem Laufenden gehalten werden.

Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (1/2)

Schritt 2: Welche SteuVE ist bei dem/der Kund*in an welchem Zähler installiert worden?

Nach der Bestätigung der Leistungserhöhung und der ggfs. notwendig gewordenen Änderung des Netzanschlusses können Sie die SteuVE bei dem/der Kund*in installieren und in Betrieb nehmen.

Wir unterscheiden zwei Möglichkeiten, wie die SteuVE im Portal angemeldet werden. Beachten Sie bitte auch die verschiedenen Entgeltmodule. Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Webseite](#).

1. Wird oder wurde die SteuVE an einem **vorhandenen** Haushaltszähler angeschlossen, der im Bestand bleibt, melden Sie uns diese über die Kachel „ Steuerbare Verbraucher (nach-)melden (nach §14a EnWG oder §19 Abs. 2 NAV)“

ODER

siehe nächste Seite



Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (1/2)

Schritt 2: Welche SteuVE ist bei dem/der Kund*in an welchem Zähler installiert worden?

2. Wird im Zuge der Installation der SteuVE ein neuer Zähler **eingebaut oder gewechselt**, hinter dem die SteuVE installiert ist, melden Sie uns die Daten über den zu erstellenden Inbetriebsetzungsauftrag. Eine separate Meldung ist hier nicht notwendig.

Hinweis: Damit Sie die technischen Daten der SteuVE nicht einzeln eingeben müssen, sind in einer Datenbank bereits mehrere hundert Typen von Anlagen hinterlegt. Für den seltenen Fall, dass eine Anlage noch nicht hinterlegt ist, bitten wir Sie die Daten einmalig einzugeben. Wir werden die Datenbank entsprechend aktualisieren.



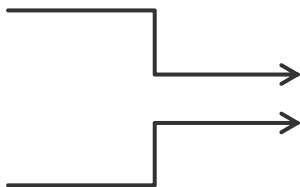
Für die ordnungsgemäße und vollständige Meldung sind immer **beide Schritte** – Leistungserhöhung und Anmeldung der Anlage – notwendig!

Hinweis zu Ladeeinrichtungen in der Strom-Vorgangsliste

Bitte beachten Sie, dass gemeldete Ladeeinrichtungen in der Strom-Vorgangsliste in zwei Kategorien unterschieden und abgelegt werden:

Ladeeinrichtungen
gem. §19 Abs. 2 NAV
+ kleiner 4,2 kW

Ladeeinrichtungen
gem. §14a EnWG



Alle Vorgänge auf einen Blick

Hier können Sie Ihre bisherigen Aufträge nachverfolgen. In der Spalte "Status" sehen Sie, wie weit Ihr Auftrag ist. Eine Legende mit Erläuterungen zu den Status finden Sie hier: www.westnetz.de/legende-strom.

In der Spalte "Funktion" finden Sie, je nach Status des Auftrages, verschiedene Funktionen, wie z.B. die Detailsicht des Auftrages. Dort finden Sie auch unter dem Abschnitt "Infos zum Auftragsablauf" die DHL Sendungsverfolgung aus der Sie entnehmen können, wann Ihr Paket geliefert wird.

Wenn Sie eine Montage durch Westnetz wünschen, können Sie einen Termin mit der örtlichen Disposition vereinbaren. Die Ansprechpartner der zuständigen Disposition finden Sie unter der Kachel „Aktuelles“ unter [So kontaktieren Sie uns](#).

Durch einen Klick auf die Überschrift der entsprechenden Vorgangsliste, öffnet sich diese.

I-Aufträge

PV-Anfragen

Ladeeinrichtungen

Steuerbare Verbraucher

Netzanschlussbestellungen für meine Kunden

Kurzzeitige Anschlüsse mit festverbauter Messung

Strom Vorgangsliste

Inbetriebsetzungsaufträge, Netzanschlussbestellungen, Anfragen von Einspeiseanlagen